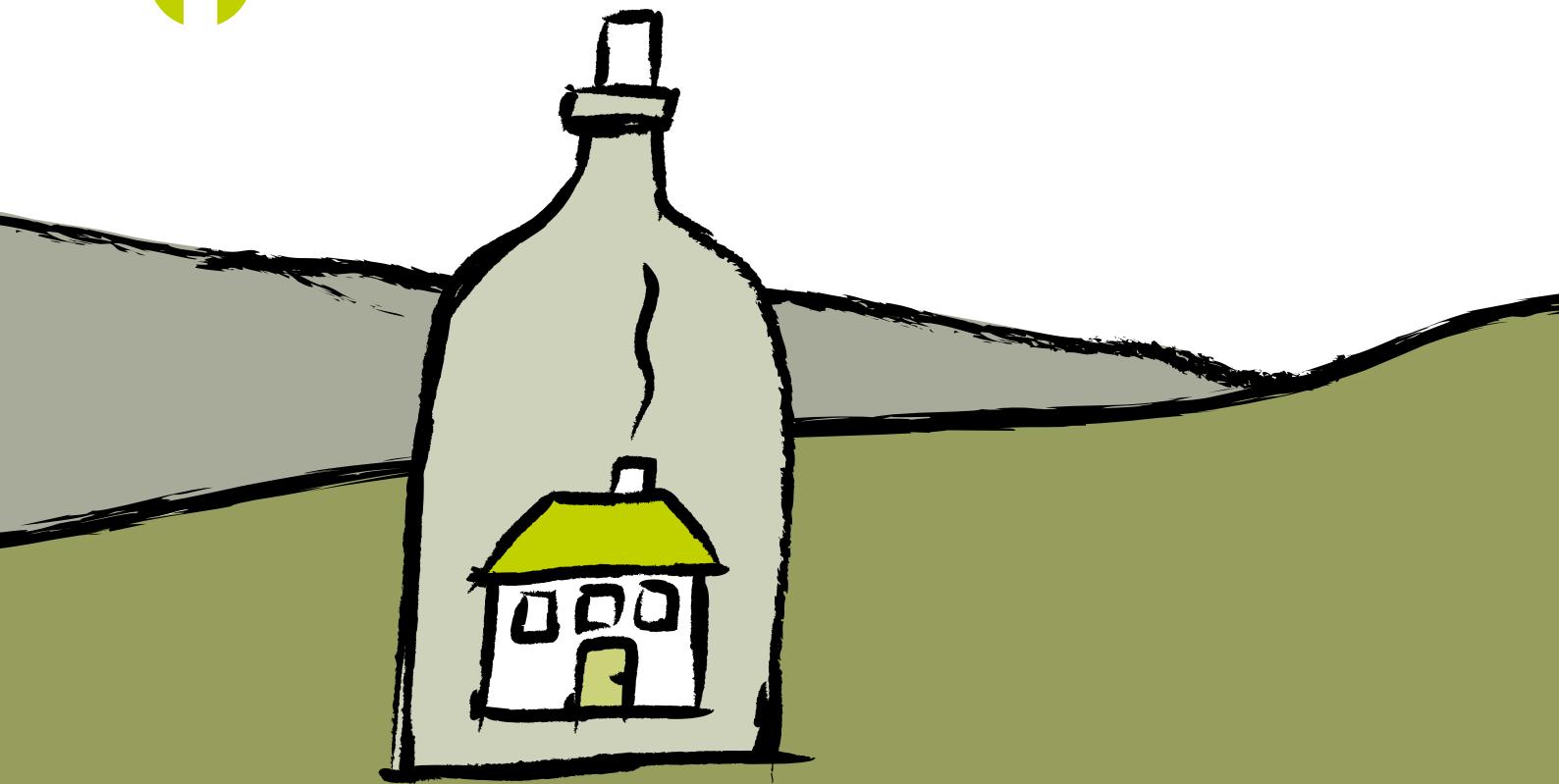




SUCHT | SCHWEIZ



**Unterstützung für Kinder aus suchtbelasteten Familien:
Grundlagen und Interventionsmöglichkeiten**

Leitfaden für Fachpersonen im Sozialbereich, in der medizinischen Versorgung, in Tagesstrukturen oder in Schulen

Impressum

Herausgabe: Sucht Schweiz, Lausanne 2018

Grafik: atelier barbara.kranz, Thun

Druck: Jost Druck AG, Hünibach

Dieses Projekt wurde durch das Nationale Programm
Alkohol finanziell unterstützt.

Inhalt

1. Wann und wie sollte man intervenieren?	4
2. Wer kann und soll etwas tun?	5
3. Die Situation Suchtkranker verstehen	6
4. Die Situation der Kinder verstehen	8
5. Wie gefährdet ist ein Kind?	10
6. Kinder und Jugendliche unterstützen	13
» Ziele	
» Konkrete Interventionen	
7. Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen	14
» Geplante Gespräche	
» Spontane Gespräche	
8. Gespräche mit den Eltern	16
9. Das Hilfennetz	17
10. Rechtliche Aspekte des Kinderschutzes	18
» Aspekte des zivilrechtlichen Kinderschutzes	
» Melderecht und Meldepflicht	
» Berufsgeheimnis	
» Schweigepflicht und Amtsgeheimnis	
» Meldebefugnis im Betäubungsmittelgesetz	
» Exkurs: Kinder und Jugendliche in der Schule – Rechte und Pflichten	
Anhang 1: Weitere Informationen und Hilfsmittel	21
Anhang 2: Stufenweises Vorgehen bei Elterngesprächen	22

Ziel der Broschüre und Inhalte

Kinder aus suchtbelasteten Familien zu unterstützen ist wirksame Prävention. Denn: Kinder¹, die in einer suchtbelasteten Familie aufwachsen, erleben zum Teil schwere Belastungen. Viele von ihnen zeigen auffällige Verhaltensweisen: Manche ziehen sich zurück, andere sind auffallend unruhig, zeigen starke Gefühlsschwankungen, stören im Unterricht etc. Kinder aus suchtbelasteten Familien haben auch ein erhöhtes Risiko, später in ihrem Leben selbst eine Abhängigkeitserkrankung oder andere psychische Probleme zu entwickeln.

Fachpersonen im sozialen, erzieherischen oder medizinischen Umfeld können in ihrer beruflichen Rolle eine wichtige Aufgabe übernehmen. Mit entsprechender Unterstützung können diese Kinder Schutzfaktoren aufbauen, Risikofaktoren abbauen und möglichst unbeschadet aus dieser schwierigen Situation hervorgehen. Ziel dieses Leitfadens ist, Fachpersonen Wege aufzuzeigen, wie sie betroffene Kinder unterstützen können, und wo sie selbst für diese Aufgabe Unterstützung finden.

Informationen über die Angebote von Sucht Schweiz zum Thema «Kinder aus suchtbelasteten Familien» sind zu finden auf der Website www.suchtschweiz.ch.

¹ Zugunsten der Leserlichkeit des Textes führen wir Jugendliche nicht systematisch auf. Wenn allein von Kindern die Rede ist, sind immer auch Jugendliche mitgemeint.

1 Wann und wie sollte man intervenieren?

Kinder aus suchtbelasteten Familien zu erkennen, ist nicht immer einfach. Manche lenken Aufmerksamkeit auf sich, weil sie zum Beispiel starke Gefühlsschwankungen zeigen, unruhig sind, oft ihre Hausaufgaben vergessen, weil sie Absenzen nicht wirklich erklären können, weil sie oft ihr Turnzeug vergessen, wegen mangelnder Hygiene etc. Andere, häufig sind es Mädchen, haben gelernt, keine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, sich anzupassen oder sich zurückzuziehen.

Personen im Umfeld sollten dann intervenieren, wenn sie sich Sorgen um ein Kind oder um einen Jugendlichen/eine Jugendliche machen, wenn sie einen Leidensdruck beobachten, wenn es Schwierigkeiten wegen des Verhaltens des Kindes oder Probleme mit der schulischen Leistung gibt. In diesen Situationen sollte man reagieren, und das egal, ob man sich der Ursache sicher ist oder nicht. Auch andere Probleme, z.B. eine Depression eines Elternteils oder Misshandlungen können sich bei einem Kind ähnlich äussern wie eine elterliche Suchtproblematik. Hinschauen ist in jedem Fall wichtig.

Reagieren sollte man auch, wenn zum Beispiel Rauschzustände oder andere Anzeichen bei den Eltern darauf hinweisen, dass eine Problematik mit einem Suchtmittel vorliegen könnte.

» Letztlich spielt es keine entscheidende Rolle, ob sich die Grundproblematik klar definieren lässt oder nicht. Wichtig ist, auf eigene Beobachtungen und Sorgen zu reagieren.

Viele Personen im Umfeld von suchtbelasteten Familien sind unsicher, mit welcher **Berechtigung** sie intervenieren könnten. Viele fürchten, ihr Reagieren könnte als Eingriff in die Privatsphäre erlebt werden. Dass Suchtprobleme in der Gesellschaft tabuisiert werden und Betroffene, häufig auch Angehörige, die Erkrankung verleugnen, machen das Ansprechen nicht leicht. Aber die Kinder und Jugendlichen sind einem grossen Risiko ausgesetzt. Zudem sind sie oft noch nicht in der Lage, für sich Unterstützung zu holen. Häufig wissen sie nicht, wohin sie sich wenden können oder sie halten sich aus Loyalität zu ihren Eltern zurück.

» Im Zentrum steht nicht das Suchtproblem der Eltern, sondern die Sorge um die Kinder.

Hinschauen und nicht wegschauen! Man sollte nicht zu lange zuwarten. Das bedeutet, dass man gut vorbereitet, aber rasch den Kontakt zu den Eltern suchen sollte, um möglichst gemeinsam mit ihnen eine Veränderung der Situation zu suchen (vgl. Kapitel 8).

SchulsozialarbeiterInnen, SchulpsychologInnen, Fachpersonen von Suchtberatungsstellen oder die Kinderschutzbehörde gehören zum Hilfennetz, das je nach Bedarf kontaktiert und aktiviert werden kann.

In vielen Schulen gibt es Konzepte zur Früherkennung und Frühintervention, die hier Anwendung finden können!

2 Wer kann und soll etwas tun?

Erwachsene Bezugspersonen in Schulen, in Sportvereinen, Freizeitangeboten etc. können viel für Kinder und Jugendliche aus suchtbelasteten Familien tun. Was genau jemand in seinem beruflichen Alltag erreichen kann, hängt davon ab, wie sich der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und deren Eltern gestaltet, aber auch davon, wie eine berufliche Rolle definiert ist. Zur Definition der beruflichen Rollen gehören auch rechtliche Fragen, insbesondere diejenige, ob sich mit dieser Rolle Melderechte oder Meldepflichten verbinden (vgl. Kapitel 10).

» **Nicht jede Kontaktperson muss, kann oder soll das Gleiche tun. Die Art, wie interveniert wird, hängt von der beruflichen Rolle ab.**

Wenn zum Beispiel eine Fachperson einer Suchtberatungsstelle mit einer suchtkranken Mutter in Kontakt ist, kann sie in einer anderen Weise aktiv werden, als wenn eine Mitarbeiterin einer Kindertagesstätte Beobachtungen macht, die sie in Sorge versetzen oder wenn ein Sporttrainer etwas erfährt, das ihn aufhorchen lässt.

Die eigene berufliche Rolle hat Grenzen. Aber sowohl innerhalb einer Institution wie auch außerhalb gibt es Personen, die komplementäre Rollen innehaben.

» **Es ist wichtig, Unterstützungsangebote zu kennen und in Anspruch zu nehmen, sich zu vernetzen und diese Schnittstellen gut zu nutzen (vgl. Kapitel 9).**

Natürlich haben auch Privatpersonen einen wichtigen Stellenwert für Kinder aus suchtbelasteten Familien. Sie können insbesondere verlässliche Bezugsperson sein und sie können positive Erlebnisse vermitteln. Sie haben auch das Recht, aber nicht die Pflicht, Gefährdungsmeldungen zu machen.

3 Die Situation Suchtkranker verstehen

Ein Substanzkonsum oder bestimmte Verhaltensweisen (Glücksspiel, Onlinesein etc.) führen kurzfristig zu positiven Gefühlen. Wenn das Belohnungssystem des Gehirns immer wieder in dieser Art aktiviert wird, kann mit der Zeit eine Suchterkrankung entstehen. Dabei kommt es zu Veränderungen im Gehirn, die dazu führen, dass diese positiv erlebte Wirkung bei gleich bleibender Dosis abschwächt. Man muss immer mehr konsumieren oder das Verhalten intensivieren, um die gleichen Gefühle zu erleben. Mit der Zeit klingen dann auch die guten Gefühle ab (Toleranzbildung) und der Konsum oder das Verhalten dienen nur noch dazu, sich möglichst wenig schlecht zu fühlen. Der Konsum oder das Verhalten werden übermächtig und bestimmen den Alltag. Wer von einer Suchterkrankung betroffen ist, kann nicht mehr frei über den eigenen Konsum/das eigene Verhalten entscheiden (Kontrollverlust).

Eine Suchterkrankung ist keine «persönliche Schwäche». Fachpersonen verstehen eine Sucht als Krankheit und die Entstehung einer Suchterkrankung als einen Prozess. Psychische, biologische, soziale und auch gesellschaftliche Faktoren bilden bei der Entstehung einer Suchterkrankung ein Ursachengefüge. Das Risiko, eine Suchterkrankung zu entwickeln, variiert von Mensch zu Mensch. Oft spielen psychische Belastungen eine Rolle.

Die grosse Tabuisierung von Suchterkrankungen durch die Gesellschaft und die Scham der Betroffenen und Nahestehenden verhindern oft lange Zeit den Schritt hin zu einer Unterstützung. Sich einzugestehen, die Kontrolle verloren zu haben, ist für das Selbstwertgefühl bedrohlich.

» Im Kontakt mit suchtkranken Personen ist es wichtig, diese Hintergründe zu verstehen. Eine akzeptierende, nicht moralisierende Haltung ist wichtig.

Die Auswirkungen der Erkrankung sind vielschichtig. Es kommt sehr oft zu psychischen, körperlichen und sozialen Folgeproblemen bei der betroffenen Person und im ganzen Familiensystem. Eine Suchterkrankung ist häufig stark verfestigt. Sie lässt sich nicht im Handumdrehen überwinden. Auch Rückfälle gehören oft zu diesem Weg. Sie sollten als Teil eines Lernprozesses verstanden werden.

» Die Begleitung von Kindern aus suchtblasteten

Familien ist in der Regel nicht eine kurze Intervention, sondern ein längerer Prozess. Nicht alle Kontaktpersonen können längerfristig eine Rolle spielen, wichtig ist aber, dass je nach Situation Fachpersonen da sind, die längerfristig eine Begleitung anbieten können.

Suchtkranke und ihre Lebensbedingungen sind unterschiedlich. Und viele Betroffene haben Ressourcen, die aktivierbar sind. Nicht jede Suchterkrankung dominiert ein Familiensystem in der gleichen Weise.

» Suchtkranke Eltern sollten wenn immer möglich eine wichtige Rolle in der Unterstützung ihrer Kinder haben.

Probleme mit Suchtmitteln, Glücksspiel, Onlinesein und anderen Verhaltensbereichen

Die meisten Fachpersonen haben nicht die Aufgabe oder die Kompetenz, Diagnosen zu stellen oder Konsummengen zu beurteilen. Nur entsprechend ausgebildete Fachpersonen (ein Arzt/ eine Ärztin, ein Psychologe / eine Psychologin oder eine Fachperson einer Suchtberatungsstelle) können eine Suchterkrankung feststellen.

Probleme mit einer Substanz oder einem Verhalten können auch bestehen, ohne dass bereits eine eigentliche Suchterkrankung vorliegt. Der Übergang von einem risikoarmen Konsum/Verhalten hin zu einem problematischen oder abhängigen Konsum/Verhalten ist fließend. Wichtig ist nicht eine Diagnose, sondern die Frage, ob sich im Alltag von Kindern Probleme manifestieren. Darauf muss man reagieren.

Mehr Informationen über Substanzprobleme Glücksspielsucht und Onlinesucht: vgl. Anhang 1

Broschüren zum Abgeben an Betroffene und Nahestehende sowie Websites: vgl. Anhang 1.

Der andere Elternteil

Die nicht suchtkranken Partnerinnen oder Partner können eine wichtige Rolle spielen für die Unterstützung der Kinder. Es ist wichtig, mit ihnen zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen. Oft können sie viel für ihre Kinder tun. Unter Umständen beeinträchtigt die Suchterkrankung aber die Ressourcen von Partnerinnen und Partnern in einer Weise, die auch deren Möglichkeiten einschränkt, die Kinder zu unterstützen.

» Auch im Hinblick auf das Wohl der Kinder lohnt es sich, Partnerinnen/Partner dazu zu motivieren, Unterstützung für sich selbst in Anspruch zu nehmen.

4 Die Situation der Kinder verstehen

Die Einflüsse, denen Kinder und Jugendliche in Zusammenhang mit einer Suchterkrankung in der Familie ausgesetzt sind, variieren je nach Situation, Abhängigkeitsform und -intensität. So ist z.B. in einem Fall ein Elternteil suchtkrank, in einem anderen Fall sind es beide Elternteile. Die Belastungen variieren auch je nachdem, wie verfestigt eine Suchterkrankung ist, wie viele Lebensbereiche sie beeinträchtigt etc. Zudem erlebt jedes Kind eine Situation auf seine Weise – je nach Alter, Geschlecht, Familiengefüge, dem Platz in der Geschwisterreihe, den Möglichkeiten, eigene Interessen und Kontakte zu pflegen etc.

» Das «typische Kind von Suchtkranken» gibt es genauso wenig wie die typische suchtkranke Person oder die typische Suchtfamilie. Eine Intervention muss der individuellen Situation eines Kindes gerecht werden.

Das Aufwachsen in einer suchtblasteten Familie ist ein Risiko. Es kann aber auch zur Entwicklung von Stärken beitragen. So sind beispielsweise viele erwachsene Kinder suchtkranker Eltern besonders empathisch, haben eine starke Willenskraft, viel Mut und Optimismus.

Damit Kinder trotz schwieriger Situationen gesund bleiben, ist es wichtig, ihre Risikofaktoren abzubauen und Schutzfaktoren aufzubauen. Kinder aus suchtblasteten Familien sind überdurchschnittlich häufig mit einer Reihe schwieriger Bedingungen konfrontiert. Diese Belastungen abzubauen ist ein zentrales Ziel der Interventionen.

Schweigen und Geheimnisse

Viele Suchtkranke und Nahestehende verleugnen Probleme oft lange Zeit oder denken, dass sie ihre Kinder schützen, wenn sie das Suchtproblem verschweigen. Doch: Viele Kinder wissen genau, was vor sich geht. Sie wagen aber nicht, darüber zu sprechen. Innerhalb der Familie wird geschwiegen, um nicht zu stören und ja keinen Streit auszulösen. Mit Aussenstehenden sprechen die Kinder nicht, weil sie ihre Eltern lieben und sich mit ihnen solidarisch fühlen. Sie denken, mit dem Schweigen das gute Bild von Eltern und Familie zu schützen.

Schon kleine Kinder nehmen wahr, dass etwas «nicht stimmt», können das Problem aber oft nicht benennen, was sie zusätzlich belastet.

» Die Kinder sollten altersgerechte Erklärungen erhalten, dass ihr Vater oder ihre Mutter eine Suchterkrankung haben und was das bedeutet.

» Die Kinder sollten dabei unterstützt werden, die Isolation und das Schweigen zu durchbrechen. Sie müssen Möglichkeiten erhalten, über ihre Gefühle und Belastungen zu sprechen.

» Man sollte die Kinder dazu ermutigen und sie dabei unterstützen, Aktivitäten und Kontakte zu erschliessen, die ihnen Freude bereiten.

Scham, Einsamkeit und Traurigkeit

Viele Kinder empfinden Scham und trauen sich zum Beispiel nicht, andere Kinder zu sich einzuladen. Sie ziehen sich – so wie ihre ganze Familie – zurück. Oft sind Kinder aus suchtblasteten Familien traurig und fühlen sich isoliert und alleine.

» Die Kinder müssen Gelegenheiten erhalten, über ihre Gefühle zu sprechen. Die Kinder sollen darin bestärkt werden, dass ihre Gefühle, ihre Gedanken und ihr Handeln in Ordnung sind. Sie sollen erfahren, dass ihre Wahrnehmung stimmt: In der Familie ist tatsächlich etwas nicht in Ordnung.

Zwischen Liebe und Wut

Kinder in suchtblasteten Familien erleben ihren Eltern gegenüber oft ein Wechselbad der Gefühle: Enttäuschung, Wut und gleichzeitig Zuneigung und Liebe.

Instabilität, Unsicherheit und Angst

Häufig erhalten Kinder von ihren Eltern widersprüchliche Botschaften. Einmal werden sie gelobt und in einer ähnlichen Situation ein paar Tage später vielleicht gerügt. Es ist schwierig, unter solchen Bedingungen ein klares Selbstbild aufzubauen.

Oft erleben die Kinder starke Stimmungsschwankungen bei den Eltern und unter Umständen auch extreme Zustände oder Notfälle mit.

Viele Aktivitäten können nicht geplant werden oder können nicht stattfinden. Dies kann je nachdem grundlegende Alltagsbereiche wie die Mahlzeiten oder die Nachtruhe betreffen, aber auch die Teilnahme an Familienfesten oder das Planen von Ferien. Oft ist in einer suchtblasteten Familie auch die finanzielle Situation unsicher.

Manche Kinder haben Angst vor verbaler oder körperlicher Gewalt, vor Verlusten oder vor Verlassenheit oder davor, nicht mehr geliebt zu werden.

Schuldgefühle

Oft fühlen sich Kinder mitverantwortlich für das Suchtproblem, nicht nur weil sie denken, Ursache des Problems zu sein («Wäre ich nur lieber und geduldiger, würde alles besser») sondern auch weil sie Wut oder gar Hass gegenüber den Eltern empfinden. Viele denken auch, dass sie sich «nur richtig verhalten» müssen, damit das Problem verschwindet und fühlen sich dann hilflos, weil sie merken, dass sie die Situation nicht verändern können.

Überforderung, Parentifizierung

Kinder in suchtblasteten Familien übernehmen oft früh und entwicklungsunangemessen Verantwortung. Sie erleben dadurch vielfach Überforderungen. Häufig müssen sie auf eine unbeschwerte Kindheit verzichten. Manchmal haben sie auch nicht genügend Zeit oder die nötige Konzentration für schulische Aufgaben.

Manche Kinder erleben auch Überforderung, weil sie zu viele Freiheiten haben, weil sie auf sich gestellt sind und tun können, was sie wollen.

Spezifische zusätzliche Belastungen

Je nach Situation erleben die Kinder zusätzliche Belastungen, zum Beispiel Streit, häusliche Gewalt, psychische Probleme der Eltern oder finanzielle Engpässe.

- » Kinder brauchen die Möglichkeit, sich von den Vorgängen und den Stimmungen in der Familie räumlich und psychisch zu distanzieren. Sie sollten auch wissen, an wen sie sich in einem Notfall wenden können.
- » Kinder brauchen stabile Beziehungen zu Personen ausserhalb der Familie, die sie unterstützen und verstehen. Diese Kontakte erlauben auch die Erfahrung von Verlässlichkeit und Kontinuität.

- » Die Kinder müssen die Gewissheit aufbauen, dass sie nicht schuld sind am elterlichen Suchtmittelkonsum und dass sie nicht die Möglichkeit haben, ihre Eltern zu heilen.

- » Kinder sollen Kinder sein dürfen. Sie brauchen Zeit für sich selbst und für die Aufgaben, die zu ihrem Lebensabschnitt gehören.

- » Zu den Massnahmen, die Kinder unterstützen, gehören auch solche, die diese sekundären Belastungen abbauen.

5 Wie gefährdet ist ein Kind?

Handeln drängt sich immer dann auf, wenn bei einem Kind oder bei einem/einer Jugendlichen Leidensdruck beobachtet wird, wenn sein/ihr Verhalten problematisch ist, wenn schulische Leistungsprobleme vorliegen oder wenn bei den Eltern Anzeichen bestehen, dass eine Suchtproblematik vorliegen könnte. In diesem Fall sollte immer der Kontakt mit den Eltern gesucht werden (vgl. Kapitel 8). Die Kinderschutzbehörden sollten dann involviert werden, wenn Eltern sich auch nach Gesprächen unkooperativ verhalten, wenn die festgelegten Ziele nicht erreicht werden, wenn Misshandlung vorliegt oder aus weiteren Gründen davon ausgegangen werden muss, dass ein Kind gefährdet sein könnte.

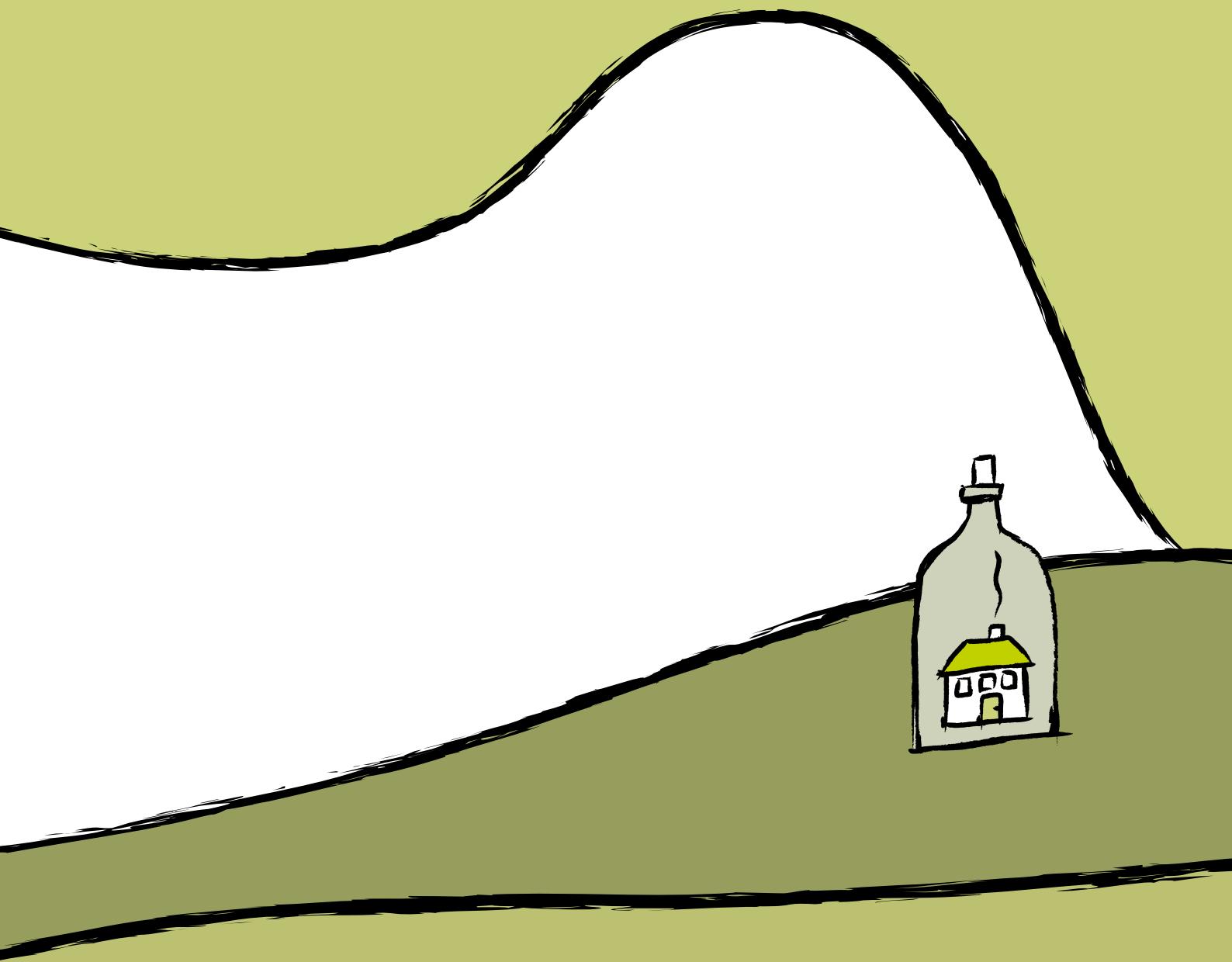
Folgende Fragen können helfen, eine Situation differenzierter einzuschätzen:

- Wie alt ist das Kind? (Bei jüngeren Kindern ist die Gefährdung besonders gross)
- Hat das Kind Bezugspersonen außerhalb der Familie?
- Hat das Kind genügend Freizeitaktivitäten außerhalb der Familie?
- Hat das Kind eine Tagesstruktur?
- Gibt es zusätzliche Belastungen? (finanzielle Probleme, Gewalt etc.)
- Wie lange dauert die Situation bereits an? Wie stellt sie sich dar? Um welche Form von Suchterkrankung geht es?
- Wie stark wirkt sich die Suchterkrankung auf den Alltag der Familie aus? Wie steht es um die Ressourcen des anderen Elternteils?
- Wie steht es um die Veränderungsbereitschaft der abhängigen Person? Ist eine Veränderung der Situation zu erwarten?

Jede Person kann eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB machen.

» Im Zweifelsfall ist es auf jeden Fall angezeigt mit der KESB Kontakt aufzunehmen. Mögliche Gefährdungssituationen können vorerst auch ohne Angabe von Namen besprochen werden. Der Einbezug von weiteren Fachpersonen ist auch eine Entlastung.





6 Kinder und Jugendliche unterstützen

Ziele

Ziele sind der Aufbau von Schutzfaktoren und der Abbau von Risikofaktoren. Die konkreten Ziele sind im Kapitel 4 aufgeführt. Sie folgen aus den Belastungen, die diese Kinder und Jugendlichen erleben.

Wichtig ist auch die Förderung allgemeiner Lebenskompetenzen des Kindes:

- Lebenskompetenzen ermöglichen es dem Kind, sich zu entfalten und auch in schwierigen Situationen Lösungen zu finden. Gemeint ist die Förderung von Kontakt- und Beziehungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Problemlösekompetenz, Genussfähigkeit, Selbstvertrauen, Konfliktfähigkeit etc.

Konkrete Interventionen

In praktisch allen beruflichen Rollen kann man z.B.

- zuhören und Ansprechperson sein.
- selbst eine verlässliche erwachsene Bezugspersonen sein (falls angemessen) oder dem Kind helfen, solche Bezugspersonen zu finden. Dies ist einer der wichtigsten Schutzfaktoren!
- ein Kind ermutigen, Freundschaften aufzubauen und an Gruppenaktivitäten teilzunehmen.
- einem Kind vorschlagen, die Website www.mamatrinkt.ch oder www.papatrinkt.ch zu besuchen.
- mit einem Kind darüber sprechen, was eine Suchterkrankung ist.
- Falls notwendig eine Gefährdungsmeldung machen.
- etc.

Mitarbeitende eines Kindergartens oder einer Schule können z.B.

- das Ziel haben, dass die Eltern in praktischen Dingen besser kooperieren.
- mit den Eltern vereinbaren, dass ihr Kind seine Hausaufgaben in der Tagesschule, bei den Grosseltern oder bei Schulfreunden erledigen kann.
- im alltäglichen erzieherischen Kontakt Lebenskompetenzen der Kinder stärken, etwa dank einer Atmosphäre von Wertschätzung, Akzeptanz und Unterstützung. Zudem gibt es spezielle Programme zur Förderung von Lebenskompetenzen für den schulischen und ausserschulischen Bereich (vgl. z.B. www.suchtschweiz.ch).
- etc.

Ein/e Suchtberater/in, ein Psychologe/eine Psychologin oder ein Arzt/eine Ärztin kann z.B.

- die Eltern darüber aufklären, dass eine Suchterkrankung eines Elternteils das Kind stark gefährdet und dass es wichtig ist, den Kindern und Eltern Unterstützung zukommen zu lassen.
- mit Eltern besprechen, wie diese mit den Kindern über ihre Suchtproblematik sprechen können.
- Eltern um ihr Einverständnis bitten, die Kinder in eine therapeutische Kindergruppe oder Psychotherapie gehen zu lassen.
- Viele denken, dass bei einem Einbezug der Kindesschutzbehörden das Sorgerecht gleich entzogen wird. Es ist wichtig, den Eltern zu erklären, dass der Einbezug der Kindesschutzbehörden unterstützend und entlastend ist. Das Sorgerecht wird nur dann entzogen, wenn andere Massnahmen nicht greifen.
- etc.

Informationen und Hilfsmittel rund um das Thema «Kinder aus suchtblasteten Familien»: vgl. Anhang 1

7 Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

Ganz allgemein lassen sich zwei Anlässe für Gespräche mit Kindern unterscheiden:

- Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r kommt spontan auf eine Bezugsperson zu, um von Belastungen zu erzählen.
- Eine erwachsene Bezugsperson reagiert auf Anzeichen, die bei einem Kind oder einem/einer Jugendlichen Anlass zur Sorge geben.

Je nach beruflicher Rolle, die man innehat, und je nach konkreter Situation können sich Gespräche mit Kindern unterschiedlich gestalten. In jedem Fall verlangen solche Gespräche viel Fingerspitzengefühl und ein vorsichtiges Vorgehen. In der Regel wird in der Folge auch ein Gespräch mit den Eltern geplant (vgl. Kapitel 8 und Anhang 2).

Geplante Gespräche

Im beruflichen Alltag können Beobachtungen oder Andeutungen von Kindern und Jugendlichen darauf hinweisen, dass in der Familie eine Suchtproblematik vorliegen könnte. Solche Beobachtungen und Vorkommnisse sollte man möglichst schriftlich festhalten. Im Kontakt mit einem Team, Vorgesetzten, Fachpersonen von Suchtberatungsstellen oder Kinderschutzbehörden lässt sich dann die Situation umfassender betrachten und auf eine «objektivere» Ebene bringen. In diesem Rahmen kann auch die Frage geklärt werden, wer das Gespräch mit dem Kind (oder seinen Eltern) suchen wird und wie man konkret vorgehen kann. In der Regel sollte eine zweite erwachsene Person beim Gespräch mit dabei sein, die falls notwendig bestätigen kann, dass das Gespräch korrekt abgelaufen ist.

Je nach Situation, zum Beispiel bei sehr kleinen Kindern, wird das Gespräch besser direkt mit den Eltern gesucht. Bei Jugendlichen ist es oft angezeigt, (zuerst) mit ihnen direkt zu sprechen, um ihre Situation zu erfassen.

Grundsätzlich geht es in einem Gespräch darum, die Beobachtungen, die man macht, und die Sorgen, die man hat, mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen zu besprechen und genauere Informationen zur Situation zu erhalten. Ziel ist, die Sachlage zu klären.

Vor einem Gespräch muss man klären:

- Wer führt das Gespräch? Welche zweite Person wird anwesend sein (Vorgesetzte/r, Schulsozialarbeiter/in, andere)?
- Wann soll das Gespräch stattfinden?

Grundsätze:

- Wertschätzung gegenüber den Eltern ist für die Kinder sehr wichtig, auch weil Kinder ihnen gegenüber oft sehr loyal sind. Eine Abwertung der Eltern erleben sie als Abwertung für sich.
- Es ist hilfreich, Beobachtungen schriftlich festzuhalten. Wichtig ist, sie dann sachlich wiederzugeben und die eigenen Sorgen auszudrücken (Ich-Botschaften). Wichtig ist, diejenigen Dinge zu schildern, die auffallen und Sorge bereiten. Es ist nicht immer angezeigt, ein mögliches Suchtproblem zu thematisieren.
- Man stellt dem Kind oder dem/der Jugendlichen natürlich Fragen, aber die Gespräche sollten kein «Verhör» sein. Wichtig ist in erster Linie, das Kind erzählen zu lassen. So kann man auch Suggestivfragen besser vermeiden.
- Man sollte darauf achten, relativ neutral zu reagieren und nicht zu stark emotional mitzuschwingen.
- Das Kind braucht Zuverlässigkeit, d.h. auch eine klare Information über das weitere Vorgehen.
- Auch wenn das Kind wünscht, dass man niemandem etwas erzählt, sollte man dem Kind erklären, dass die Situation mit Schlüsselpersonen besprochen werden muss, damit sich etwas verbessern kann.

Spontane Gespräche

Manchmal kommt ein Kind oder ein Jugendlicher/eine Jugendliche spontan auf Sie zu. Priorität hat dann das Anliegen des Kindes oder des/der Jugendlichen. Es ist wichtig, sich möglichst sofort Zeit zu nehmen und für eine ruhige Gesprächsumgebung zu sorgen.

Durch Zuhören und Fragen kann man einen ersten Eindruck der Situation erhalten. In einer Notfallsituation (Gewalt, Missbrauch) ist eine sofortige Massnahme notwendig (Einbezug der Kinderschutzbehörde). In vielen Situationen ist eine Rücksprache zum Beispiel mit Vorgesetzten, dem Team, mit einer Suchtberatungsstelle oder mit der Kinderschutzbehörde möglich.

Im Gespräch sollte die erwachsene Bezugsperson erklären, wie sie nun vorgehen wird und mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen vereinbaren, wann (zeitnah!) und wie sie wieder mit ihm/ihr in Kontakt tritt um die weiteren Schritte zu besprechen. Verlässlichkeit und Transparenz sind wichtig.

Ab hier sind die Gespräche geplant (vgl. Seite 14).

8 Gespräche mit den Eltern

Je nach Situation gestalten sich die Kontakte mit Eltern unterschiedlich. In der Regel kommt es zu mehreren Gesprächen und zu einem **stufenweisen Vorgehen**, je nachdem, wie sich eine Situation entwickelt (vgl. Anhang 2).

Ziel ist, Sachverhalte zu beschreiben, diese mit den Eltern zu besprechen, klare Zielvorgaben zu machen und die Kooperation der Eltern zu gewinnen. Um diese Zielvorgaben zu erreichen, können den Eltern Hilfestellungen angeboten oder vermittelt werden.

Vor einem Gespräch gilt es, verschiedene Punkte zu klären:
(Nicht alle davon sind im jedem Kontext relevant)

- Wer soll das Gespräch führen?
- Wann ist ein geeigneter Zeitpunkt?
- Wer soll zusätzlich anwesend sein (Vorgesetzte/r)?
- Was ist das Ziel des Gesprächs?
- Wie wird zum Gespräch eingeladen?
- Welche Frist wird gegeben, um das Verhalten zu verändern?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten könnten hilfreich sein?
- Wo soll das Gespräch stattfinden?
- Wer soll/muss im Anschluss an das Gespräch informiert werden (z.B. Team, Vorgesetzte/r)?
- Wer hält das Gespräch schriftlich fest und wer erhält das Protokoll?

Grundsätze:

- Den Eltern so zu begegnen, dass sie sich in ihrer Rolle als Eltern ernst genommen fühlen, ist grundlegend für deren Bereitschaft zur Mitarbeit.
- Das Gespräch sollte in einer Atmosphäre der Sorge, nicht der Anklage stattfinden. (Ich-Botschaften, Fragen stellen, nicht beschuldigen, Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen)
- Das eigene Interesse am Gespräch deutlich zeigen (Rolle). Den eigenen Hintergrund, die eigenen Ziele erläutern. Zeigen: Es gibt ein gemeinsames Interesse, nämlich das Wohl des Kindes!
- Beobachtungen sachlich wiedergeben. Beschreiben, welche Anzeichen zu Sorge Anlass geben.
- Damit das Gespräch möglichst gut verläuft, ist das Fokussieren auf das Kindwohl sehr hilfreich. In vielen Kontexten (z.B. in Schulen) haben Fachpersonen nicht die Rolle, eine Suchtproblematik zu diagnostizieren. In solchen Kontexten geht es in der Regel auch nicht darum, eine Suchtproblematik anzusprechen, wenn Eltern nicht selbst darauf zu sprechen kommen.
- Wenn Suchterkrankungen eine intensive Zusammenarbeit mit den Eltern erschweren, oder wenn Eltern nicht kooperieren, sind Einrichtungen für Kinder in einem frühen Stadium auf Zusammenarbeit mit der Suchthilfe, dem Jugendamt oder der Kindesschutzbehörde angewiesen.
- Wenn die Frage des Einbeugs der Kindesschutzbehörden im Raum steht, ist es wichtig, den Eltern zu erklären, wie diese Behörde vorgeht. Viele Eltern haben Angst davor, dass Kinder fremdplatziert werden könnten. Dieser Schritt wird von diesen Behörden erst dann veranlasst, wenn andere Massnahmen nicht greifen.
- Es kann sein, dass Eltern nach einem solchen Gespräch die Kinder oder Jugendlichen unter Druck setzen und von ihnen verlangen, nichts mehr oder nur «Gutes» zu erzählen. Wenn Sie denken, dass dies der Fall ist, kann der Einbezug der Kindesschutzbehörde weiterhelfen.

9 Das Hilfennetz

Im Hilfesystem rund um Suchterkrankungen gibt es verschiedene Fachpersonen und Angebote, die bei einer Begleitung von Kindern aus suchtbelasteten Familien Aufgaben übernehmen. Hier sind einige von ihnen aufgeführt.

Diese Angebote sind auch als Akteure zu verstehen, die ergänzend zur eigenen beruflichen Rolle Aufgaben übernehmen: Niemand ist alleine, es gibt Unterstützung auch für Fachpersonen. Insbesondere Suchtberatungsstellen und Kindesschutzbhörden können bei der Frage weiterhelfen, wie eine Schule oder eine andere Institution vorgehen kann, wenn sie eine Suchtproblematik bei einem Elternteil vermutet.

Je nach Situation gibt es auch Hilfennetze innerhalb von Organisationen, zum Beispiel an Schulen (Schulsozialarbeit, Schulpsychologie).

Suchtberatungsstellen sind für Personen da, die ein Suchtproblem haben sowie für nahestehende Personen. Auch Bezugspersonen (Lehrpersonen, Sporttrainer/innen etc.) ausserhalb der Familie können sich von diesen Stellen beraten lassen. Manche dieser Fachstellen bieten auch Kinder- und Jugendgruppen für Kinder aus suchtbelasteten Familien an. Ziel dieser Angebote ist die Förderung ihrer individuellen Entwicklung sowie eine altersadäquate Information zum Thema Sucht.

Einen stets aktuellen Überblick der Beratungsstellen vor Ort gibt die Homepage www.suchtindex.ch. Auf der Website von Sucht Schweiz finden sich Informationen über Fachstellen, die Kindergruppen organisieren: www.suchtschweiz.ch.

- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB sind zuständig für Fragen rund um eine allfällige Gefährdung von Kindern. Sie können Abklärungen einleiten und allfällige Massnahmen anordnen (vgl. Kapitel 10).

Auf der Website der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht finden sich viele Informationen und Adressen in den Kantonen: www.kokes.ch

- Die regionalen Kinderschutzgruppen sind beratende Gremien. Der Kontakt mit einer Kinderschutzgruppe befähigt anfragende Personen, selber oder mit Unterstützung gezielte Schritte zum Schutz der Kinder einzuleiten.
- Der (regionale) soziale Dienst und die Jugend- und Familienberatungen sind Anlauf-, Beratungs- und Vermittlungsstellen für alle Menschen und Familien mit psychosozialen und finanziellen Problemen. Sie leisten die rechtlich vorgegebene Beratung, begleiten innerhalb des eigenen Fachgebietes und vermitteln an andere ambulante und/oder stationäre Institutionen, wenn dies erforderlich ist.
- Es gibt Selbsthilfegruppen für Personen mit einer Suchtproblematik, aber auch solche für Nahestehende. Zudem gibt es vereinzelt spezielle Selbsthilfeangebote für Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Kinder suchtkranke Eltern.

Über diese Angebote wissen die kantonalen Selbsthilfzentren gut Bescheid. Vgl. auch: www.al-anon.ch, www.alateen.ch, www.selbsthilfeschweiz.ch.

10 Rechtliche Aspekte des Kindsschutzes

Die rechtlichen Aspekte zum Thema «Kinder aus suchtbelasteten Familien» sind ein umfassendes Thema. Sowohl Gesetzgebungen auf nationaler und kantonaler Ebene sind zu berücksichtigen. An dieser Stelle können nur einige grundsätzliche Punkte erläutert werden. Für genauere Auskünfte können je nach Fragestellung Berufsverbände, Fachpersonen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder Suchtberatungsstellen kontaktiert werden. Es existieren verschiedene kantonale Leitfäden oder Merkblätter, die umfassende Hinweise bieten.

Eltern haben Rechte und Pflichten. Die elterlichen Befugnisse werden aber durch das Gesetz begrenzt, das den Kindern Schutz bietet. Die schweizerischen Rechtsgrundlagen bauen auf den internationalen Abkommen zu den Kinderrechten auf.

Die **Bundesverfassung** verbrieft das Recht des Kindes auf besonderen Schutz der Unversehrtheit und der Förderung seiner Entwicklung. Konkretisiert werden die Rechte des Kindes **auf Ebene des Bundes** des Weiteren im Zivilgesetzbuch (ZGB) (Personenrecht, Kindesrecht) und etwa auch im Strafrecht. Der strafrechtliche Kinderschutz bezieht sich auf Straftatbestände wie zum Beispiel Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung. Auch **auf kantonaler Ebene** gibt es Bestimmungen zu Rechten und zum Schutz von Kindern (zum Beispiel im Schul-, Gesundheits- oder Polizeirecht).

Die Ausführungen auf diesen Seiten beziehen sich auf die zum Editionszeitpunkt aktuellen gesetzlichen Grundlagen. Vorgesehen ist eine Änderung des ZGB auf Januar 2019, um den Schutz von Kleinkindern bei Missbrauch und Misshandlung zu verbessern.

Aspekte des zivilrechtlichen Kindsschutzes

Kindwohl meint das körperliche, geistige und rechtliche Wohlergehen der Kinder. Im Zivilgesetzbuch finden sich dazu unter anderem Bestimmungen zur elterlichen Sorge (Art. 296–317 ZGB). Diese beinhaltet das Recht, aber auch die Pflicht, für das Wohl des Kindes zu sorgen (Art. 301ff ZGB). Ist das Wohl des Kindes gefährdet und treffen die Eltern nicht von sich aus Abhilfe, so trifft die Kinderschutzbehörde Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307ff ZGB).

Kindwohlgefährdung liegt vor, wenn eine ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Es braucht noch keine konkrete Schädigung, damit von einer Gefährdung gesprochen werden kann.

Adressatin einer **Gefährdungsmeldung** ist die am zivilrechtlichen Wohnsitz oder am Aufenthaltsort des Kindes zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB (ehem. Vormundschaftsbehörde). Jede Person kann Meldung erstatten, wenn ihr ein Kind/Jugendlicher hilfsbedürftig erscheint (Art. 314c Abs. 1 ZGB) (vgl. Kapitel Melderecht und Meldepflicht, weiter unten). Eine Gefährdungsmeldung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, sie kann auch anonym erfolgen.

Eine Gefährdungsmeldung löst immer eine **Abklärung von Amtes wegen aus** (Art. 446 ZGB). Das heisst, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist verpflichtet, der Meldung nachzugehen. Erst aufgrund einer sorgfältigen Beurteilung werden allenfalls Massnahmen ergriffen. Während der Dauer der Abklärung können **vorläufige** Massnahmen getroffen werden. Die Massnahmen des zivilrechtlichen Kindsschutzes sind abgestuft, mit steigender Stärke des Eingriffs: «geeignete Massnahmen» (zum Beispiel Ermahnungen oder Erziehungsaufsicht), Beistandschaft, Obhutsentzug, Entzug der elterlichen Sorge.

Folgende Grundsätze sind bei Kindesschutzmassnahmen massgeblich: Das Kindeswohl und der Schutz des Kindes stehen im Zentrum behördlicher Massnahmen. Die Selbstbestimmung des Kindes ist zu fördern und so weit wie möglich zu erhalten. Das Kind hat ein Recht auf Anhörung. Eine Massnahme soll nur angeordnet werden, wenn freiwillige Massnahmen zum Schutz des Kindes nicht ergriffen werden oder nicht zielführend sind. Eine Massnahme soll verhältnismässig sein. Staatliche Eingriffe ersetzen nicht die Verantwortung der Eltern, sondern ergänzen sie wo nötig und möglich.

Melderecht und Meldepflicht

Je nach beruflicher Rolle bestehen Melderechte oder Meldepflichten. Beim Melderecht hat die meldende Person die Wahl, eine Meldung zu erstatten oder nicht, allerdings sind die Bestimmungen zum Berufsgeheimnis zu beachten. Die Meldepflicht beinhaltet die Verpflichtung, Meldung zu erstatten, wenn die Person hilfsbedürftig ist oder erscheint.

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, welches seit 2013 in Kraft ist, wird ab Januar 2019 durch die Art. 314 c und Art. 314 d ergänzt. Diese enthalten Regelungen der Meldepflichten und Melderechte bei Kindeswohlgefährdung.

Änderungen des ZGB (voraussichtliches Inkrafttreten per Januar 2019)

Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint. (Art. 314 c Abs. 1 ZGB)

Meldepflichtig sind neu alle Fachpersonen aus Erziehung, Medizin, Sport, Bildung usw., die beruflich regelmässig Kontakt mit Kindern haben. (Art. 314 d Abs. 1 Ziff.1 ZGB)

Wer in amtlicher Tätigkeit von einem Fall der Kindeswohlgefährdung erfährt, ist ebenfalls meldepflichtig (Art. 314 d Abs. 1 Ziff.2 ZGB)

In der Botschaft zum Gesetz vom 28. Juni 2006 wird festgehalten: «Der Begriff der amtlichen Tätigkeit ist weit auszulegen. Darunter fällt die Tätigkeit jeder Person, die öffentlich rechtliche Aufgaben ausübt, auch wenn sie zum Gemeinwesen nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis steht.»

Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen (z.B. Ärzte, Juristen, Psychologen, etc.). (Art. 314 c Abs. 2 ZGB)

Viele Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bieten auch anonyme Beratungen an, so dass ohne Angaben von Identitäten abgewogen werden kann, ob eine Meldung erfolgen soll. Auch Kinderschutzgruppen, welche in fast allen Kantonen existieren, können bei der Abklärung behilflich sein.

Berufsgeheimnis

Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen nach Art. 321 StGB müssen sich von ihren KlientInnen oder von Vorgesetzten vom Berufsgeheimnis entbinden lassen, bevor sie Meldung erstatten können. Dem Berufsgeheimnis unterstehen nach Art. 321 StGB Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Psychologen, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen. Spezielle Regeln gelten bei strafbaren Handlungen gegen Minderjährige. In diesem Fall besteht auch für Personen, die dem Berufsgeheimnis verpflichtet sind, ohne Entbindung von diesem ein Mitteilungsrecht an die Kinderschutzbehörde (Art. 364 StGB).

Ab Januar 2019 sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, wenn eine Meldung im Interesse des Kindes liegt. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen (Art. 314 c Abs. 2 ZGB)

Schweigepflicht und Amtsgeheimnis

In vielen kantonalen Erlassen sowie im öffentlich rechtlichen Personal- und Datenschutzrecht wird die Pflicht für Lehrpersonen, Mitarbeitende von schulnahen Diensten, Jugendhilfe etc. festgehalten, im Rahmen ihrer Tätigkeit zu schweigen. Ebenso ist das Amtsgeheimnis im Strafrecht verankert (Art. 320 StGB).

Aber: Das Melderecht nach Art. 314c und die Meldepflicht nach Art. 314d ZGB gehen den kantonalen Schweigepflichten und dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB vor. Das heisst: Es besteht keine Verletzung dieser kantonal geregelten Schweigepflichten und auch keine Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 14 StGB), wenn von diesen Gebrauch gemacht wird. Kinderschutz kommt hier vor Schweigepflicht.

Meldebefugnis im Betäubungsmittelgesetz

Wenn bei Kindern oder Jugendlichen eine suchtbedingte Störung vorliegt oder droht, können Amtsstellen und Fachpersonen im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhelfestellen Meldung erstatten (Art. 3c BetmG).

Exkurs: Kinder und Jugendliche in der Schule – Rechte und Pflichten

Für jegliche Aspekte rund um die Rechte und Pflichten von Eltern, Kindern und Lehrpersonen im Rahmen der Schulpflicht gibt ein Leitfaden der Hochschule Luzern einen guten Überblick: Früherkennung und Frühintervention bei Jugendlichen. Rechtsgrundlagen für Schulen und Gemeinden. S. 22ff. (2011, Hochschule Luzern, Soziale Arbeit).

Anhang 1: Weitere Informationen und Hilfsmittel

Informationen und Hilfsmittel rund um das Thema «Kinder aus suchtbelasteten Familien» sind zu finden auf der Website von Sucht Schweiz:

www.suchtschweiz.ch/suchtblastete-familien/

Diese Site bietet Informationen über Fachstellen, Therapieangebote sowie über Hilfsmittel zum Einsatz mit Kindern, Eltern und weiteren Nahestehenden (Broschüren, Bilderbücher, Websites).

Informationen für Kinder und Jugendliche:

www.mamatrinkt.ch/www.papatrinkt.ch

Informationen und Unterstützung für suchtbelastete Eltern:

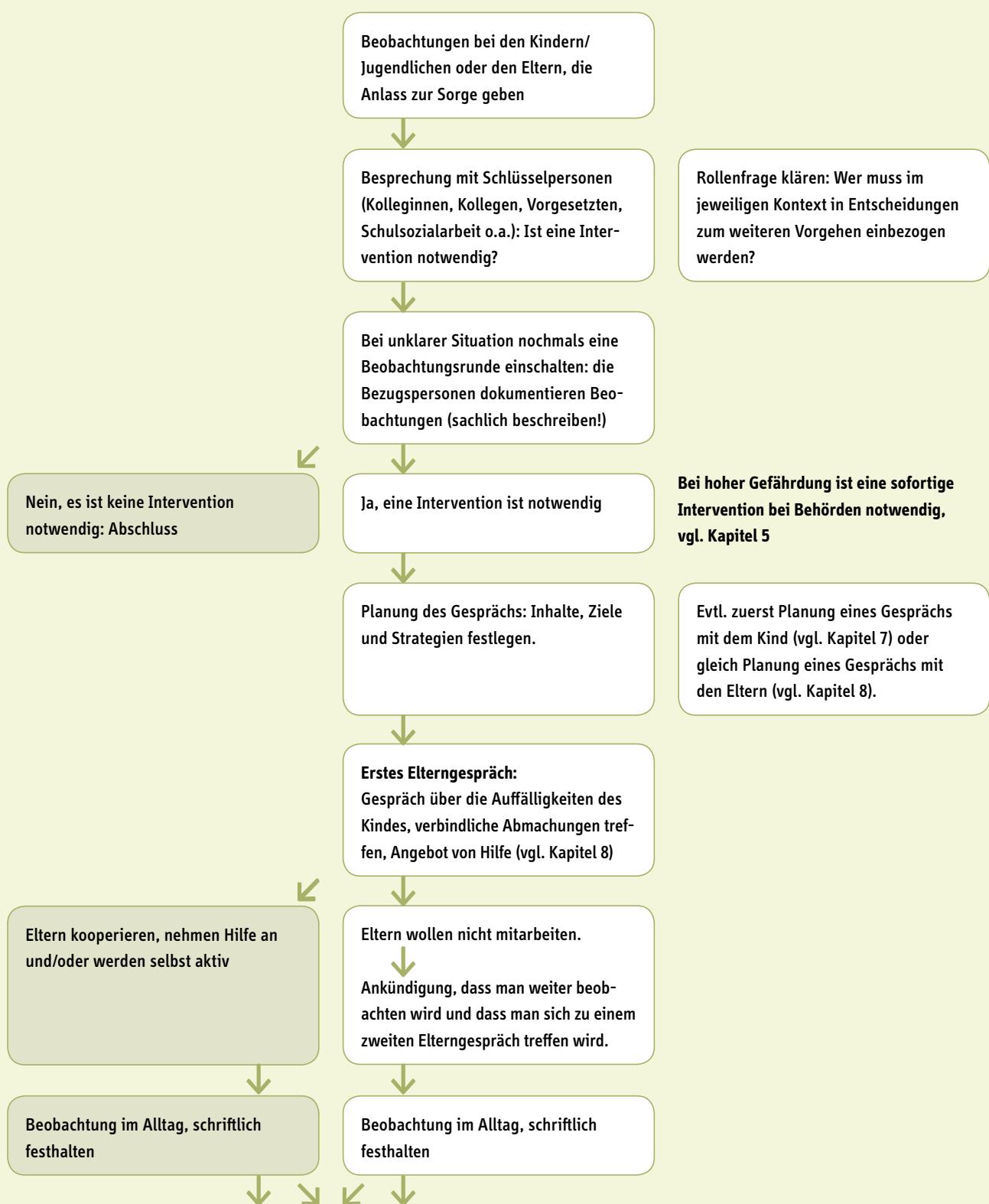
www.elternundsucht.ch

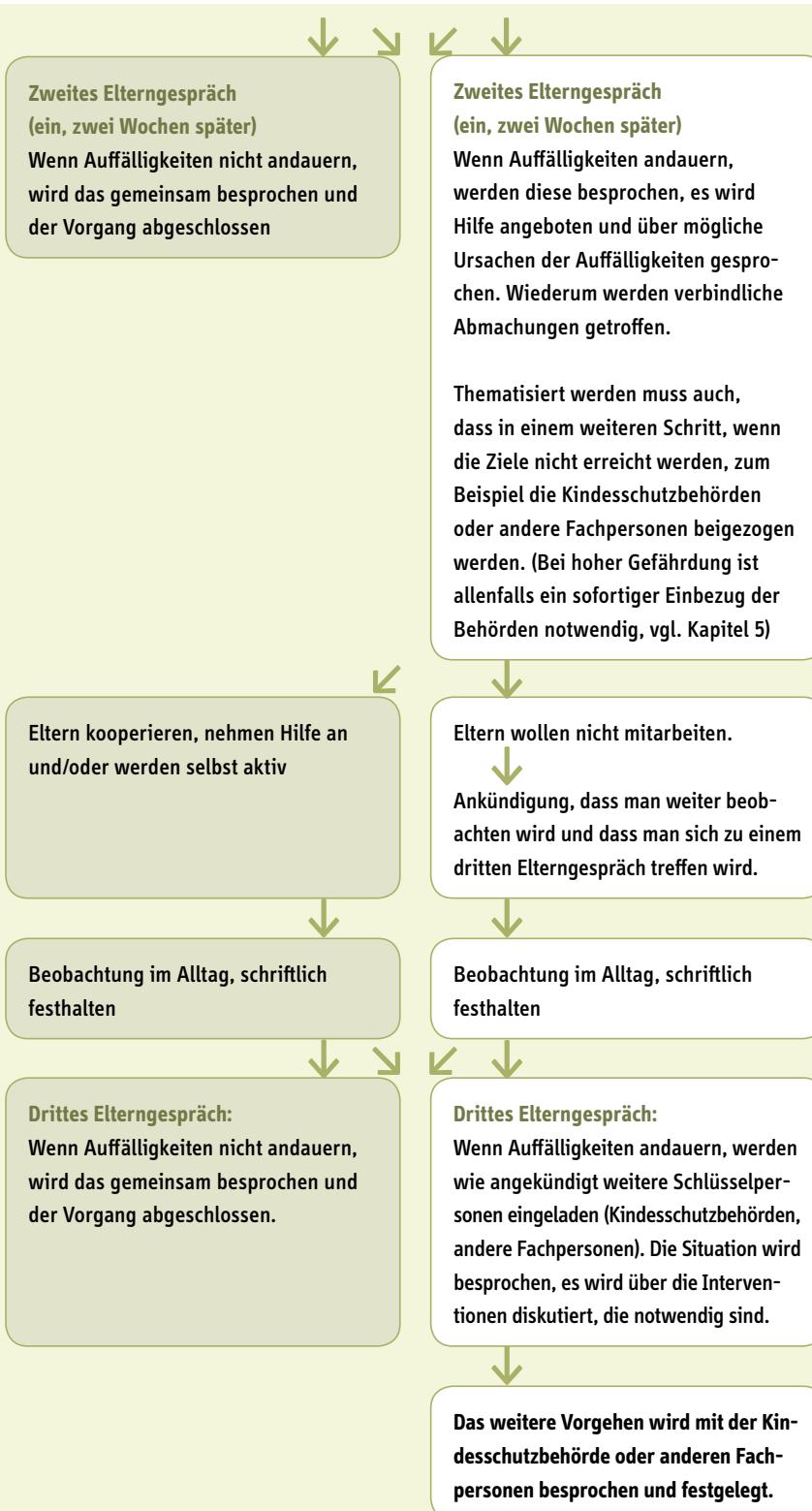
Mehr Informationen über Substanzprobleme, Glücksspielsucht und Onlinesucht, Broschüren zum Abgeben an Betroffene und Nahestehende:

shop.suchtschweiz.ch

Adressen von Suchtfachstellen: **www.suchtindex.ch**

Anhang 2: Stufenweises Vorgehen bei Elterngesprächen





Sucht Schweiz
Av. Louis-Ruchonnet 14
CH-1003 Lausanne

Tel. 021 321 29 11
IBAN: CH63 0900 0000 1000 0261 7
www.suchtschweiz.ch

